

## Bayerisches Hinterlegungsgesetz

Kommentar

von

Dr. Rainer Wiedemann, Dr. Franziska Armbruster

1. Auflage

[Bayerisches Hinterlegungsgesetz – Wiedemann / Armbruster](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Grundbuchrecht, Registerrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 61435 4

## Art. 25. Einunddreißigjährige Frist

BayHintG

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der **Zeitpunkt der Hinterlegung**, das heißt der 8 formellen Wirksamkeit des Hinterlegungsverhältnisses im Sinne des Art. 10 Abs. 1. Erst wenn der Doppeltatbestand aus Annahmeanordnung und Vollziehung der Hinterlegung erfüllt ist, ist die Hinterlegung bewirkt. Diesen Termin hat die Hinterlegungsstelle gem. Nr. 12.3 BayHiVV in den Akten zu vermerken. Da die Vollziehung der Hinterlegung gem. Art. 12 regelmäßig über die Hinterlegungskasse abgewickelt wird, teilt diese den vorgenannten Zeitpunkt der Hinterlegungsstelle mit.

Die Hinterlegung gem. Art. 10 Abs. 1 ist das fristauslösende Ereignis im Sinne des § 187 Abs. 1 BGB.

### III. Ausnahmen

Der Grundsatz des Art. 24 Abs. 1, wonach die Herausgabe nach Ablauf von 30 9 Jahren seit der Hinterlegung ausgeschlossen ist, ist in mehrfacher Hinsicht durchbrochen. Er gilt nur, soweit „nichts anderes bestimmt“ ist. In folgenden Fällen besteht eine abweichende Regelung: Zum einen gewährt das Gesetz bestimmten Beteiligten die Möglichkeit, innerhalb eines weiteren Jahres nach diesem Zeitpunkt ihre Rechte gegenüber der Hinterlegungsstelle geltend zu machen (Fälle des Art. 25). Ferner kann der Ablauf der Frist vom Eintritt zusätzlicher Voraussetzungen abhängig sein (Fälle des Art. 24 Abs. 2). Eine weitere Ausnahme ist aufgrund vorrangiger Spezialregelungen durch einen abweichenden Fristbeginn vorgegeben, vgl. Art. 24 Abs. 1 Hs. 1.

Zusammenfassend stellen sich die **Ausnahmetatbestände** von der regelmäßigen 10 Frist wie folgt dar:

- einunddreißigjährige Frist und abweichender Fristbeginn gem. Art. 25 zugunsten des Hinterlegers in den Fällen des §§ 382, 1171 Abs. 3 BGB, § 67 Abs. 3 Hs. 2 LuftFzgG, § 67 Abs. 3 Hs. 2 SchRG;
- einunddreißigjährige Frist des Art. 25 zugunsten des Eigentümers eines zwangsversteigerten Grundstück, § 117 Abs. 2, §§ 120, 121, 124, 126 i. V. m. § 142 ZVG, in den Fällen der §§ 120, 121 ZVG zugleich abweichender Fristbeginn gem. Art. 25 Abs. 2 Nr. 4;
- abweichender Fristbeginn aufgrund vorrangiger Spezialregelungen;
- zusätzliche Voraussetzungen für den Fristablauf, Art. 24 Abs. 2.

#### 1. Einunddreißigjährige Frist des Art. 25

Die eigentliche Bedeutung des Art. 25 liegt darin, einem bestimmten Beteiligten 11 nach Ablauf der Frist des Art. 24 Abs. 1 ein weiteres Jahr zu gewähren, um den hinterlegten Gegenstand zurück zu erlangen. In den Fällen des Art. 25 verfällt der hinterlegte Gegenstand nach 30 Jahren noch nicht dem Freistaat Bayern.

Der Berechtigte soll ein Jahr Zeit haben, einen Antrag auf Herausgabe zu stellen, 12 wenn kein anderer rechtzeitig die Herausgabe beantragt hat. Art. 25 gilt ausschließlich in folgenden Fällen:

- Rücknahmerecht des Schuldners bei einer Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit gem. § 382 Hs. 2 BGB;
- Rücknahmerecht des Eigentümers bei einer Hinterlegung zum Zwecke des Gläubigerausschlusses gem. § 1171 Abs. 3 Hs. 2 BGB, § 67 Abs. 3 Hs. 2 SchRG, § 67 Abs. 3 Hs. 2 LuftFzgG;
- Berechtigung des Eigentümers eines zwangsversteigerten Grundstücks gem. § 142 ZVG.

## 2. Kraft Gesetzes abweichender Fristbeginn

- 13 a) In den Fällen des § 382 Hs. 1 BGB beginnt die 30jährige Ausschlussfrist für den Gläubiger mit dem Empfang der Anzeige von der Hinterlegung. Für jeden Gläubiger ist der Fristbeginn gesondert zu bestimmen.

Für den Schuldner ist eine Sonderregelung in Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 1 vorgesehen: Die 31-jährige Frist nach Art. 25 Abs. 1 beginnt ebenfalls zu laufen, wenn der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Um einen ordnungsgemäßen Fristbeginn sicherzustellen, gilt die Hinterlegungsstelle gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 als ermächtigt, die Zustellung der Anzeige an den Gläubiger vorzunehmen, wenn der Schuldner diese nicht selbst veranlasst.<sup>4</sup>

- 14 b) Eine Rückausnahme beinhaltet Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2: Danach ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt der Vollziehung der Hinterlegung (Art. 12) in allen Fällen maßgeblich, in denen die Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB unterblieben ist. Hierdurch ist wiederum ein mit § 382 BGB<sup>5</sup> synchroner Fristbeginn sichergestellt.

Aus welchen Gründen die Anzeige nicht erfolgte, ist für den Fristbeginn gemäß Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2 unbeachtlich. Erfasst sind insbesondere die Fälle, in denen der Schuldner die Untunlichkeit der Anzeige darlegt<sup>6</sup>. Maßstab der Darlegung ist die Schlüssigkeit des Vortrags des Schuldners. Dies bedeutet für die Hinterlegungsstelle zweierlei: Einerseits ist die tatsächliche Richtigkeit dieser Darlegung grundsätzlich nicht zu prüfen<sup>7</sup>; insbesondere wird kein Beweis darüber erhoben. Andererseits überprüft die Hinterlegungsstelle, ob der Tatsachenvortrag des Schuldners – seine Richtigkeit unterstellt – die Anzeige an den Gläubiger als untnlich erscheinen lässt. Die bloße Behauptung der Untunlichkeit ist hingegen nicht ausreichend. Es handelt sich um eine rechtliche Wertung, die der Hinterlegungsstelle obliegt, da sie an Rechtsansichten des Schuldners nicht gebunden ist.

Jedoch beginnt die Frist nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2 auch dann mit der Vollziehung der Hinterlegung, wenn die Anzeige aus anderen Gründen nicht erstattet wurde.

**Beispiel:** Der Schuldner hat die Anzeige aus Bequemlichkeit nicht gemacht. Gegenüber der Hinterlegungsstelle behauptet er, der Gläubiger wohne irgendwo in Südamerika, eine Adresse könne er nicht ausfindig machen, da er nicht einmal das Land wisse. Die Hinterlegungsstelle muss die Richtigkeit dieser Darstellung nicht nachprüfen; sie kann den Sachverhalt als wahr unterstellen. Die Fristen der Art. 24, 25 beginnen mit der Vollziehung der Hinterlegung.<sup>8</sup>

- 15 c) Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses beginnt gem. § 1171 Abs. 3 BGB, § 67 Abs. 3 SchRG und § 67 Abs. 3 LuftFzG die Ausschlussfrist für den unbekannten Hypotheken- bzw. Registerpfandrechtsgläubiger. Gleichermaßen gilt gem. Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 für den Eigentümer.

Anders als das FGG sieht § 58 FamFG die Anfechtbarkeit des Ausschließungsbeschlusses vor. Deshalb ist nicht dessen Erlass<sup>9</sup> für den Fristbeginn maßgeblich, sondern die Rechtskraft, vgl. § 439 Abs. 2 FamFG.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Art. 14 Rn. 8.

<sup>5</sup> Vgl. insoweit Palandt/Grüneberg, § 382 Rn. 1.

<sup>6</sup> Ausführlich hierzu: Art. 14 Rn. 9 ff. Zur bisherigen Rechtslage nach § 19 Abs. 2 Hs. 2 HintO Palandt/Grüneberg § 374 Rn. 2.

<sup>7</sup> Etwas anderes gilt, soweit der Tatsachenvortrag des Schuldners offenkundig unrichtig ist. In diesem Fall darf die Hinterlegungsstelle ihn nicht berücksichtigen. Dies wird jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Als Maßstab der Offenkundigkeit kann § 291 ZPO herangezogen werden.

<sup>8</sup> Das Risiko, vom Gläubiger gem. § 374 Abs. 2 Satz 1 BGB auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden, trägt allein der Schuldner. Es handelt sich um eine rein materiell-rechtliche Frage zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses. Das Gleiche gilt für die materiell-rechtlichen Wirkungen der Hinterlegung.

<sup>9</sup> So bisher § 19 Abs. 2 Nr. 2 HintO: „Erlass des Urteils“.

Art. 25. Einunddreißigjährige Frist

BayHintG

d) In den Fällen der §§ 120, 121 ZVG beginnt die 30-jährige Ausschlussfrist für 16 die Gläubiger mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt wurde, § 142 Satz 2 ZVG.

Für den Eigentümer des zwangsversteigerten Grundstücks läuft die 31-jährige Frist gem. Art. 25 Abs. 2 Nr. 4 ebenfalls mit Bedingungseintritt an. Wenn dieser Termin nicht zu ermitteln ist, beginnt die Frist zehn Jahre nach der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst später eintreten konnte, mit Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

### 3. Zusätzliche Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 2

Gemäß Art. 24 Abs. 2 ist der Ausschluss der Herausgabe in den genannten Fällen 17 vom Eintritt weiterer Voraussetzungen abhängig. Im Interesse des minderjährigen Kindes, des Betreuten, des Mündels oder Pfleglings ist die Herausgabe nach Ablauf von 30 Jahren nur dann ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der elterlichen Sorge, der Vormundschaft, der Betreuung oder Pflegschaft (zusätzlich) 20 Jahre vergangen sind.

Nach §§ 1814, 1818 BGB ist der Vormund kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet, bestimmte Wertpapiere des Mündelvermögens zu hinterlegen. Das Gleiche gilt für die Sorgberechtigten, den Betreuer und den Pfleger gem. §§ 1667, 1915, 1908 i BGB.<sup>10</sup> Zweck dieser Vorschriften ist der Schutz vor den Gefahren der §§ 932, 935 Abs. 2 BGB, der Untreue des gesetzlichen Vertreters oder des zufälligen Verlustes der bei diesem selbst verwalteten Papiere.<sup>11</sup>

Beispiele:<sup>12</sup> Sind bei Ablauf der dreißigjährigen Frist bereits zwanzig Jahre seit Beendigung der Vormundschaft, elterlichen Sorge etc. verstrichen, ist die Herausgabe ausgeschlossen.

Sind erst zehn Jahre vergangen, so läuft die Frist noch weitere zehn Jahre, bevor die Herausgabe ausgeschlossen ist.

Besteht die Vormundschaft noch, so ist die Herausgabe erst ausgeschlossen, wenn sie endigt und seit diesem Zeitpunkt weitere zwanzig Jahre vergangen sind.

In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB gelten hingegen keine Besonderheiten. Es verbleibt beim allgemeinen Fristablauf.

## IV. Begründeter Antrag auf Herausgabe

Liegt der Hinterlegungsstelle vor Fristablauf ein **begründeter Antrag** auf Heraus- 18 gabe vor, tritt die Rechtsfolge des Ausschlusses nicht ein. Begründet ist der Antrag, wenn ihm **stattzugeben** ist. Dies ist der Fall, wenn er in der Form des Art. 19 gestellt wurde und die Empfangsberechtigung des Antragstellers (Art. 20) nachgewiesen ist.

Der Nachweis der Empfangsberechtigung muss vor Fristablauf erbracht werden. 19 Eine Antragstellung „auf Vorrat“ kann den Ausschluss der Herausgabe gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 nicht verhindern. Es widerspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, Hinterlegungsverfahren nach Ablauf der Fristen ordnungsgemäß abschließen, wenn die erforderlichen Nachweise ohne zeitliche Begrenzung nachgebracht werden könnten.

Mit der Antragstellung wahrt der Beteiligte seine Rechte gegenüber der Hinterlegungsstelle. Diese hat über den Antrag zu entscheiden, unabhängig davon, ob die Frist zwischenzeitlich verstrichen ist. Ist dem Antrag zu entsprechen, ordnet die Hinterlegungsstelle die Herausgabe an. Kann der Antrag nicht im Sinne des Antragstellers verabschieden werden, lehnt die Hinterlegungsstelle die Herausgabe ab.

<sup>10</sup> Vgl. Bilow/Schmidt, § 21 Rn. 3.

<sup>11</sup> Palandt/Diederichsen, § 1814 Rn. 1

<sup>12</sup> Nach Bilow/Schmidt, § 21 Rn. 4.

## BayHintG

B. Kommentar

Auf den Fristlauf hat die Antragstellung keinen Einfluss: Er wird weder gehemmt noch unterbrochen.

## V. Fristberechnung

- 20 Die Ausschlussfristen nach Art. 24 und Art. 25 werden in entsprechender **Anwendung des Art. 31 BayVwVfG nach §§ 187–193 BGB** berechnet. Es handelt sich um Ereignisfristen im Sinne des § 187 Abs. 1 BGB, da für den Fristbeginn ein Ereignis bzw. ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist.

**Beispiel:** Die Hinterlegung gem. Art. 10 Abs. 1; die Anzeige der Hinterlegung gem. Art. 14.

Die jeweilige Frist beginnt analog Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 187 Abs. 1 BGB am Tag nach dem Ereignis um 0.00 Uhr und endet analog Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 188 Abs. 2, 1. Var. BGB mit Ablauf des Tages, welcher durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt.

**Beispiel:** Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung erfolgt am 17. 1. 2011. Fristbeginn ist am 18. 1. 2011 um 0.00 Uhr, Fristende am 17. 1. 2041 um 24.00 Uhr.

Fällt das Ende der verfahrensrechtlichen Frist auf eine Sonntag, gesetzlichen Feiertag<sup>13</sup> oder Samstag, verschiebt sich das Fristende analog Art. 31 Abs. 3 BayVwVfG auf den nächsten Werktag.<sup>14</sup>

**Beispiel:** Der Antrag auf Hinterlegung von Wertpapieren wird am 1. 12. 2010 gestellt. Das Depot bei der Deutschen Bundesbank für diese Wertpapiere wird am 15. 12. 2010 eröffnet und das entsprechende Wertpapierguthaben am selben Tag dorthin übertragen. Die Hinterlegung ist am 15. 12. 2010 formell ordnungsgemäß bewirkt, die Frist beginnt gem. Art. 24 Abs. 1 BayHintG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG, § 187 Abs. 1 BGB am 16. 12. 2010.

Sie endet gem. Art. 24 Abs. 1 BayHintG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG, § 188 Abs. 2 BGB grundsätzlich am 15. 12. 2040. Da dies ein Samstag ist, verschiebt sich das Fristende analog Art. 31 Abs. 3 BayVwVfG auf Montag, den 17. 12. 2040.

## VI. Rechtsfolgen

### 1. Verfall

- 21 Kraft Gesetzes verfällt ein hinterlegter Gegenstand, dessen Herausgabe gem. Art. 24 oder Art. 25 ausgeschlossen ist, dem Freistaat Bayern, Art. 26 Satz 1. Einer Entscheidung der Hinterlegungsstelle bedarf es hierzu nicht. Lediglich deklatorischen Charakter hat die Feststellung, dass der Verfall eingetreten ist.<sup>15</sup>

### 2. Ende der Beteiligtenstellung

- 22 Mit dem Ausschluss der Herausgabe endet zugleich die Beteiligtenstellung desjenigen, für den die Frist abgelaufen ist. Dies hat zur Folge, dass er aus dem Hinterlegungsverfahren ausscheidet. Er kann keine Verfahrensrechte mehr ausüben, seine Bewilligung muss nicht mehr eingeholt werden.

**Beispiel:** Schuldner A hinterlegt wegen Gläubigerungewissheit gem. § 372 BGB zugunsten von B, C und D ein Gemälde. B und C erhalten die Anzeige von der Hinterlegung am 17. 1. 2011, D erst am 31. 1. 2011.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu: Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) vom 21. Mai 1980 – BayRS II, 172.

<sup>14</sup> Für den Fristbeginn gibt es keine abweichende Regelung: Die Frist fängt daher auch an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu laufen an.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 26 Rn. 3.

## Art. 26. Verfall

BayHintG

Mit Ablauf des 17. 1. 2041 ist die Herausgabe an B und C, mit Ablauf des 31. 1. 2041 die Herausgabe an D ausgeschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt endet jeweils ihre Beteiligung. A hat bis zum 31. 1. 2042 Zeit, einen Antrag auf Herausgabe an sich zu stellen. Die Bewilligungen von B, C und D sind nicht mehr einzuholen. Danach ist die Herausgabe an ihn gem. Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ausgeschlossen. Das Gemälde verfällt dem Freistaat Bayern, Art. 26 Satz 1.

## VII. Neubeginn der Frist (§ 22 HintO)

Eine § 22 HintO entsprechende Regelung sieht das Bayerische Hinterlegungsgesetz nicht vor. Danach begann die Ausschlussfrist von neuem, wenn ein Beteiligter nachgewiesen hatte, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht und dies der Hinterlegungsstelle angezeigt hatte.<sup>16</sup>

Für die (wenigen) Anwendungsfälle des § 22 HintO normiert Art. 29 Abs. 4 eine Übergangsvorschrift: Hatte eine Ausschlussfrist vor Inkrafttreten des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes am 1. Dezember 2010 neu begonnen, endet sie mit Ablauf von 30 Jahren<sup>17</sup>, nachdem die Anzeige gem. § 22 HintO bei der Hinterlegungsstelle eingegangen war.

## Art. 26. Verfall

<sup>1</sup>Ein hinterlegter Gegenstand, dessen Herausgabe nach den vorstehenden Vorschriften ausgeschlossen ist, verfällt dem Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Zugleich erlöschen alle Ansprüche, die mit der Berechtigung zu seinem Empfang verbunden sind (Art. 13). <sup>3</sup>Mit dem Verfall endet das Hinterlegungsverhältnis.

### Nr. 26 BayHiVV:

26.1 Die Hinterlegungsstelle vermerkt den Zeitpunkt, zu dem der Verfall eingetreten ist, mit kurzer Begründung in den Akten.

26.2 <sup>1</sup>Bei Geldhinterlegungen übersendet die Hinterlegungskasse der Hinterlegungsstelle zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Abdruck der Nebenliste, aus der sich nach HL-Nummern geordnet die zum 31. Dezember des Vorjahrs noch nicht abgewickelten Konten für Geldhinterlegungen ergeben. <sup>2</sup>Bei Werthinterlegungen teilt die Landesjustizkasse Bamberg der Hinterlegungsstelle vor Ablauf eines Haushaltsjahres die Fälle mit, die nach den dort bekannten Daten infolge Ausschlusses der Herausgabe voraussichtlich dem Freistaat Bayern verfallen werden (vgl. VV Nr. 56.5 zu Art. 70 der Bayerischen Haushaltssordnung). <sup>3</sup>Die Hinterlegungsstelle hat bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass die Herausgabe von Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, zum gleichen Zeitpunkt ausgeschlossen ist wie für die Hauptmasse.

26.3 Bei verfallenen Geldhinterlegungen erlässt die Hinterlegungsstelle die Kassenanordnung zur Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrags bei den vermischten Einnahmen.

26.4 <sup>1</sup>Verfallene Wertpapiere zeigt die Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Verwertung von Wertpapieren vom 29. Juli 1997 (JMBI S. 90) der für die Entscheidung über die Verwertung zuständigen Stelle an. <sup>2</sup>Sollen verfallene Wertpapiere veräußert oder in den Wertpapierbestand des Freistaates Bayern aufgenommen werden, sind sie unmittelbar an das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung abzugeben.

26.5 <sup>1</sup>Verfallene Kostbarkeiten sind durch Versteigerung nach vorheriger Bekanntmachung oder, wenn es vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern. <sup>2</sup>Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen zu schätzen. <sup>3</sup>Hinsichtlich des Erlöses gilt Nr. 26.3 entsprechend.

26.6 Sind Gegenstände für unbekannte Erben hinterlegt, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das zuständige Nachlassgericht davon, dass die Herausgabe ausgeschlossen ist, und regt an, nach § 1964 Abs. 1 BGB zu verfahren.

<sup>16</sup> In der Hinterlegungspraxis war diese Vorschrift nahezu bedeutungslos.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Bülow/Schmidt, § 22 Rn. 4, wonach § 22 sich dem Wortlaut entsprechend ausschließlich auf die dreißigjährige Ausschluss des § 21 bezog, nicht aber auf die 31-jährigen Fristen der §§ 19 und 20 HintO.

26.7<sup>1</sup> Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Nr. 26.4 fallen, sind zu vernichten.<sup>2</sup> Vor der Vernichtung sollen die Beteiligten gehört werden.

26.8<sup>1</sup>Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (z. B. Sparbücher oder Hypothekenbriefe), kann die Hinterlegungsstelle – anstatt sie zu vernichten – dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und die Herausgabe ausgeschlossen ist.<sup>2</sup> Verweigert der Aussteller die Annahme, so ist die Urkunde zu vernichten.<sup>3</sup>Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefs hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.

## Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Normzweck .....	1	III. Rechtsfolgen .....	4
II. Voraussetzung des Verfalls .....	3	IV. Verfahren .....	7

### I. Normzweck

- 1 Art. 26 ordnet an, dass mit dem Ausschluss der Herausgabe gem. Art. 24f. die Hinterlegungsmasse dem Freistaat Bayern verfällt. Die Berechtigung an aufbewahrten Gegenständen geht zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes auf den Freistaat über; bei Geldhinterlegungen erlischt die gesetzliche Zahlungspflicht.
- 2 Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit, indem sie den Abschluss des Hinterlegungsverfahrens ermöglicht, wenn wegen Zeitablaufs das öffentliche Interesse an der Beendigung der Hinterlegung das private Interesse am Erhalt des hinterlegten Gegenstandes überwiegt.

### II. Voraussetzung des Verfalls

- 3 Einige Voraussetzung des Verfalls ist der **Ausschluss der Herausgabe** gem. Art. 24 bzw. Art. 25 durch Ablauf der dort genannten Fristen. Die Feststellung des Verfalls nach Ziffer 26.1 Satz 1 BayHiVV hat lediglich deklaratorischen Charakter. Sie hat keine Auswirkungen auf die materielle Rechtslage.

### III. Rechtsfolgen

- 4 Mit dem Verfall geht die Berechtigung an dem hinterlegten Gegenstand gem. Art. 26 auf den Freistaat Bayern über. Dieser erwirbt lastenfreies Eigentum, bestehende Pfandrechte erlöschen. Desgleichen geht die Inhaberschaft an Wertpapierguthaben oder Miteigentumsanteilen an girosammelverwahrten Wertpapieren auf den Fiskus über.  
Der Verfall bringt bei Geldhinterlegungen die Pflicht, einen der hinterlegten Summe entsprechenden Betrag auszuzahlen, zum Erlöschen.
- 5 Zugleich endet das Hinterlegungsverhältnis nach Art. 10 Abs. 1, wie Art. 26 Satz 3 klarstellt.
- 6 Mit dem Verfall erlöschen gem. Art. 26 Satz 2 außerdem sämtliche Ansprüche, die gem. Art. 13 an den Erhalt des hinterlegten Gegenstandes geknüpft sind. Dies hat zur Folge, dass Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung oder Untergang des hinterlegten Gegenstandes ausgeschlossen sind.

### IV. Verfahren

- 7 Wie mit verfallenen Gegenständen zu verfahren ist, richtet sich nach Nr. 26 BayHiVV. Nach der deklaratorischen Feststellung des Verfalls in den Hinterlegungsak-

## Art. 28. Genehmigungspflicht

BayHintG

ten ist der Gegenstand zu verwerten<sup>1</sup> oder zu vernichten. Der Verfall hinterlegter Geldsummen wird haushaltsrechtlich vollzogen.

Nimmt die Hinterlegungsstelle **irrtümlich** einen Verfall an, lässt dies den Herausgabeanspruch gegen den Freistaat Bayern sowie etwaige Sekundäransprüche aus dem Hinterlegungsverhältnis unberührt. Wurde der betroffene Gegenstand verwertet oder vernichtet, ist der Fiskus ggf. zum Schadensersatz verpflichtet.

## Sechster Teil Privatrechtliche Hinterlegung

### Art. 27. Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten

(1) In den Fällen der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB können Wertpapierguthaben oder Wertpapiere auch bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt werden.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Art. 22 kann auch bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt werden. <sup>2</sup>Das gilt auch dann, wenn nach stiftungs- oder fideikommissrechtlichen Vorschriften oder Anordnungen bei einer Justizbehörde zu hinterlegen ist.

(3) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann weitere Kreditinstitute für die Hinterlegung in den Fällen der Abs. 1 und 2 bestimmen.

### Art. 28. Genehmigungspflicht

Auf Hinterlegungen bei Kreditinstituten findet Art. 22 entsprechende Anwendung.

#### Nr. 27 BayHiVV:

<sup>1</sup>Bei einem Antrag auf Hinterlegung in den Fällen des Art. 27 BayHintG soll die Hinterlegungsstelle, falls nicht besondere Gründe für die Hinterlegung bei den Justizbehörden sprechen, den Antragsteller auf die Möglichkeit der Hinterlegung bei einem Kreditinstitut hinweisen und ihm eine angemessene Frist zur Erklärung setzen.<sup>2</sup>Sie soll die Annahme zur Hinterlegung erst verfügen, wenn der Antragsteller binnen der Frist seinen Antrag nicht zurückgenommen hat.

### Übersicht

	Rn.	Rn.	
I. Normzweck .....	1	IV. Anwendung der Vorschriften des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes .....	8
II. Tatbestände der privatrechtlichen Hinterlegung .....	4		
III. Kreditinstitute .....	7		

### I. Normzweck

Artikel 27 eröffnet entsprechend den Vorgaben des materiellen Rechts die Möglichkeit der **Hinterlegung bei der Deutschen Bundesbank** sowie weiteren vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmten Kreditinstituten. Es handelt sich insoweit nicht um Hinterlegungsstellen im Sinne des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes, da diese von Art. 2 abschließend benannt werden. Auf

<sup>1</sup> Zur Verwertung von Wertpapieren siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 29. Juli 1997, JMBI 1997, S. 90, BayRS 6322-J.

die Hinterlegung bei Kreditinstituten finden die Vorschriften des BayHintG – mit Ausnahme des Art. 22 – keine Anwendung.<sup>1</sup>

- 2 Die privatrechtliche Hinterlegung bei Kreditinstituten spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Nach der Intention des historischen Gesetzgebers sollte diese Form der Hinterlegung eine Alternative zum gerichtlichen Hinterlegungsverfahren darstellen, da Banken mit der geschäftsmäßigen Behandlung von Wertpapieren vertrauter seien.<sup>2</sup> Diesem Gesichtspunkt kommt unter der Geltung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes keine Bedeutung mehr zu, da die Hinterlegungsstellen die hinterlegten Wertpapierguthaben und Wertpapiere nach den Verwaltungsvorschriften (Nr. 17 BayHiVV) von der Wertpapierabteilung der Deutschen Bundesbank verwahren und verwalten lassen.
- 3 Rechtsgrundlage der privatrechtlichen Hinterlegung ist regelmäßig ein Depotvertrag zwischen dem Hinterlegenden und dem Kreditinstitut. Dieser bestimmt maßgeblich den Inhalt des Hinterlegungsverhältnisses; ergänzend können die Geschäftsbedingungen sowie die allgemeinen Vorschriften für den Geschäftsverkehr der Kreditinstitute herangezogen werden.

## II. Tatbestände der privatrechtlichen Hinterlegung

- 4 Wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung hat der Gesetzgeber die privatrechtliche Hinterlegung bei Kreditinstituten immer weiter eingeschränkt, zuletzt durch die Aufhebung von § 1082 Satz 2 BGB und die Einschränkung von § 2116 BGB.<sup>3</sup> *De lege ferenda* wird über eine weitere Rechtsbereinigung auf diesem Gebiet nachzudenken sein.
- 5 Den verbliebenen Tatbeständen ist gemein, dass die zu hinterlegenden Wertpapierguthaben bzw. Wertpapiere Teil eines schutzwürdigen Sondervermögens sind. Dadurch sollen einerseits die ordnungsgemäße Verwahrung und Verwaltung sichergestellt werden, andererseits das Risiko des zufälligen Verlustes, der Veräußerung im Wege des redlichen Erwerbs, §§ 932, 935 Abs. 2 BGB, sowie einer Untreue des gesetzlichen Vertreters minimiert werden.<sup>4</sup>  
Die Hinterlegung kann in folgenden Fällen bei einem Kreditinstitut erfolgen:
  - § 1667 BGB: Wertpapiere, die zum Kindesvermögen gehören, solange die elterliche Sorge besteht.
  - §§ 1814, 1818 BGB: Wertpapiere, die zum Vermögen eines Mündels gehören. Die Hinterlegung ist bei Inhaberpapieren und mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren verpflichtend, hinsichtlich anderer Wertpapiere nur, wenn dies vom Familiengericht angeordnet wurde.
  - §§ 1908 i, 1915 i. V.m. §§ 1814, 1818 BGB: Wertpapiere, die zum Vermögen eines Betreuten gehören.
  - § 1915 BGB i. V.m. §§ 1814, 1818 BGB: Wertpapiere, die zum Vermögen eines Pfleglings gehören.
- 6 Wertpapiere und Wertpapierguthaben, die Bestandteil eines Stiftungsvermögens, eines Fideikommisses oder ähnlich gebundener Vermögen im Sinne des Art. 22 sind, können auch bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt werden, Art. 27 Abs. 2 Satz 1. Nach Satz 2 gilt dies selbst dann, wenn die einschlägigen Vorschriften eine gerichtliche Hinterlegung vorschreiben. Der praktische Anwendungsbereich dieser Regelung ist gering.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Rn. 8.

<sup>2</sup> BT-Drs. 5/3500, 64 zu § 27 HintO.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 27 des Gesetzes vom 8. 12. 2010 (BGBl I S. 1867).

<sup>4</sup> Palandt/Diederichsen, § 1814 Rn. 1.